

Das freiwillige Hundertfachundvierzigmillionen-Geschenk an Reparationsabgabe erklärt sich, wenn man sich gegenwärtig hält, daß diese verpfändeten Reichseinnahmen sich aus den Zöllen, der Tabak-, Zucker-, Biersteuer und dem Branntweinmonopol zusammensetzen. Im Interesse des Zollraums und recht hoher Verbrauchsabgaben nahm unter Zoll- und Steuerblock keinen Anstand, auch dem "Feindbund" noch einen fetten Extrabissen hinzuzuwenden!

Noch charakteristischer fällt als die Ausgabeposten des Reichshaushaltungsplans für 1926 sind dessen Einnahmeposten. Von den rund 7 Milliarden Reichseinnahmen aus Steuern, Zöllen und Verbrauchsabgaben (der Rest von 419 Millionen setzt sich aus einem Übertritt von 1924, aus dem Münzgewinn und aus Verwaltungseinnahmen zusammen) des Jahres 1926 stammen rund 5 Milliarden aus Massensteuern, nämlich der Lohnsteuer (1200 Millionen), der Umlaufsteuer (1350 Mill.), der Beförderungssteuer (325 Mill.), der Versicherungssteuer (61 Mill.), und den Zöllen und Verbrauchsabgaben ohne Weinsteuer (1000 Mill.). Nur circa 2 Milliarden sind als Besitzsteuern anzupreisen, nämlich die Einkommensteuer (900 Mill.), die Körperchaftsteuer (250 Mill.), die Erbschaftsteuer (60 Mill.), die Grunderwerbs-, Kapitalertrags-, Kraftfahrzeug-, Rennwett-, Wechsel- und Obligationsteuer (samtsumme 328 Mill.), sowie endlich die Weinsteuer (75 Mill.). Von allen aus Steuern, Zöllen und Verbrauchsabgaben fließenden Einnahmen des Reiches hat also der Besitz nur zweidrittel oder 30 Prozent aufzu bringen, die beschlafte breite Masse dagegen fünf Siebentel oder 70 Prozent! Noch unsozialer fällt als das System der Reichsausgaben ist das System der Reichsmittelauflösung!

Für die Steuerschweine der Besitzenden ist auch besonders charakteristisch die Zusammensetzung der Einnahmeposten des preußischen Staatshaushaltes. Nach dem soeben erschienenen Haushaltungsplan des Preußischen Staates für das Rechnungsjahr 1926 ergibt sich folgendes interessantes Bild:

Die Gesamteinnahmen Preußens einschließlich der Gemeindeanteile und der Dotationsen an die Provinzen und Landkreise aus den vom Reiche an Preußen überwiesenen Steuern belaufen sich auf 3322 Millionen Mark. Davon stammen aus den Überweisungen des Reichs aus der Einkommensteuer, der Körperchaftsteuer, der Umlaufsteuer, der Kraftfahrzeugsteuer und der Rennwettsteuer 1875,5 Millionen M. Da aber ferner aus der Rennwettsteuer 15,8 Millionen Mark der preußischen Güstsverwaltung zustehen, erhöht sich der Betrag der vom Reiche an Preußen überwiesenen Steuern auf rund 1991 Millionen. Aber damit sind die Beträge, die Preußen vom Reiche erhält, noch keineswegs er schöpft. Schäßt doch ausweislich des neuen preußischen Haushalts das Ministerium des Innern für die Polizei einen Reichszuschuß von 113 Millionen Mark, das Finanzministerium einen solchen von 19 Millionen, und das Ministerium für Volkswohlfahrt einen solchen von 25 Millionen Mark. Dadurch erhöhen sich die Einnahmen, die Preußen vom Reiche bezahlt, auf 1548 Millionen Mark.

Von den Gesamteinnahmen des preußischen Haushalts in Höhe von 3322 Millionen Mark bleiben nach Abzug dieser 1548 Millionen noch 1774 Millionen Mark übrig. Von dieser Restsumme stammen allein 900 Millionen Mark aus der Gebäudedenkmalschutzsteuer, wie man die Haussatzsteuer jetzt getauft hat. Nach Abzug auch dieser Steuersumme bleiben von den 3% Millionen Bruttoeinnahme des preußischen Haushalts für 1926 noch ganze 814 Millionen übrig.

Die Reichsüberweisungssteuern sowohl wie die Mietsteuer werden aber ganz überwiegend von den Nichtbesitzenden aufgebracht. Stammen demgegenüber nur wenigstens die restlichen 814 Millionen der preußischen Haushalteinnahmen aus den Mitteln der Besitzenden?

Keineswegs! Rund 250 Millionen davon fließen aus den Domänen, Forsten und anderen Staatsverwaltungen, die beträchtliche Übertritte auf Kosten ihrer Beamten und Arbeiter abwerfen. Von den danach noch verbleibenden 564 Millionen entfällt ein erheblicher Teil auf Verwaltungseinnahmen. So beim Justizministerium auf die eingezogenen Posten und Geldstrafen 150 Millionen und auf den Erlös aus der Beschäftigung der Gefangenen weitere 18 Millionen. Ziehen wir auch diese Posten ab, so bleiben noch knapp 400 Millionen. Aber selbst davon wird nach dem Haushaltplan für 1926 nur genau die Hälfte aus Steuern gedeckt, die als Besitzsteuern angesehen werden können. Räumlich aus der Steuer auf das Grundvermögen, die mit 200 Millionen angesetzt ist. Denn die daneben einzige noch zur Erhebung gelangende staatseigene preußische Steuer, die Stempelsteuer, die 15 Millionen bringt, und die Steuer vom Gewerbebetrieb im Umherziehen, die 4½ Millionen ergeben soll, kann man doch wirklich kaum als Besitzsteuern ansehen.

Von der Riesensumme des preußischen Brutto-Haushalts von 3322 Millionen Mark werden also ganze 200 Millionen vom Besitz ausgebracht! Der weit aus größte Teil aller übrigen Einnahmen stammt aus den Taschen der breiten Masse. So bildet die Zusammensetzung der Einnahmen Preußens eine geradezu aufreizende Bestätigung und Verschärfung des Einbruchs der brutalen Geldsackpolitik, den schon der Reichshaushalt erwirkte.

### Die Reichseinnahmen im laufenden Etatjahr.

II. Berlin, 15. Januar.

Das Reichskanzleramt veröffentlicht eine Übersicht der Einnahmen des Reiches an Steuern, Zöllen und Abgaben für die Zeit vom 1. April bis 31. Dezember 1925. Danach sind in diesen neun Monaten an Einkommenssteuern (aus Lohnablagen, Steuerabzug vom Kapitalertrag u. a.) rund 1748 Milliarden eingeflossen gegen 1,7 Milliarden Mark des Voranschlages für das ganze Jahr. Die Einnahmen aus den Besitz- und Verkehrssteuern in dem gleichen Zeitabschnitt betragen 8,829 gegen 4,729 Milliarden, die Einnahmen aus Zöllen und Verbrauchsabgaben 1,454 gegen 1,515 Milliarden des Jahres-Voranschlages. Die Gesamteinnahmen dieser neun Monate betragen rund 5,283 Milliarden gegen 6,343 750 000 Mark des Jahres-Voranschlages für das ganze Rechnungsjahr. Bei gleichbleibenden Einnahmen würde dies eine Überschreitung des Voranschlages um rund 700 Millionen Mark bedeuten.

### Die Kreuzzeitungs-„Sanierung“.

Wie aus Berlin berichtet wird, wurden in der Generalversammlung der Kreuzzeitung A.-G. am Donnerstag die Differenzen mit der Firma Otto Stolberg aus dem Wege geräumt. Es wurde beschlossen, daß die Kreuzzeitung A.-G. mit der Deutschen Tageszeitung eine Interessengemeinschaft eingeht. Die Selbstständigkeit der beiden Blätter bleibt, wie versichert wird, bestehen. Das bekannte Altenpalais der Kaliinteressenten, unter Führung Rechbergs, mit dessen Hilfe die Kreuzzeitung lantert werden sollte, ist an die Deutsche Tageszeitung übergegangen.

### Das Gemeindebestimmungsrecht.

Von Eugen Proger.

Ihre wichtigsten Aufgaben finden die Gemeinden, wenn sie ihrem Wesen als Gemeinschaften gerecht werden sollen, in der sozialen Fürsorge. Viel zu geringe Bedeutung wird noch der Alkoholfrage beigemessen, die eines der wichtigsten Gebiete der kommunalen Arbeit sein sollte. Während sich in der Rechtsplege wie in der Gesundheitspflege, in der Erziehung wie im Arbeitsleben der Gedanke der Vorbeugung allgemeine Geltung verschafft hat, verfallen wir uns in der Alkoholfrage in dieser Hinsicht noch leicht passiv. Wir verdammen natürlich den „unmöglichen“ Trinker; wir finden es barbarisch, wenn von unvernünftigen Eltern den Kindern Alkohol gereicht wird; aber den sozialen Ercheinungen, die mit der Alkoholfrage in Verbindung stehen, wird immer noch viel zu geringe Bedeutung beigegeben. Die Wissenschaft kennt nicht den Unterschied zwischen „mäßigen“ und „unmäßigen“ Alkoholgenuss. Weder die Medizin, noch die Sozialhygiene, noch die Volkswirtschaft kann exakt bezeichnen, wo die „Möglichkeit“ aufhört und die „Unmöglichkeit“ beginnt. Bestimmt ist nur die völlige Entzugsanstrengung vom Alkohol; selbst ihr Gegenpart, die „Trunksucht“, ist kein wissenschaftlich definierbarer Begriff.

Der Arzt weiß die schädliche Wirkung des Alkohols auf den einzelnen nach; was aber den Alkoholismus zur Alkoholfrage macht, das ist die Tatsache, daß diese individuelle Schädigung zugleich eine soziale Schädigung ist. An dieser Stelle können wir die Forschungsergebnisse über die sozialen Wirkungen des Alkoholismus nicht im einzelnen wiederholen. Nur summatisch kann hier gelagert werden: es ist als sehr schwierig zu beurteilen, daß der Alkoholismus die körperlichen und geistigen Eigenheiten einer Rasse schädigt; daß er unmittelbar wirkt auf die Lebensfähigkeit der Kinder und Jugendlichen; daß er Kriminalität und Verarmung fördert; daß er das soziale Verhältnis zwischen Mann und Frau in zahllosen Fällen vergiftet, die Verbreitung der Geschlechtskrankheiten begünstigt, das Familienleben außerordentlich häufig zerstört. In engstem Zusammenhang damit stehen die volkswirtschaftlichen Schädigungen und, für uns nicht das Unwesen, die körperliche und geistige Schwächung der Arbeitnehmer, die fürsätzliche Mitglieder der Alkoholismus ist also ein soziales Gift; wenn je, so müssen auf ihn alle Mittel der vorbeugenden sozialen Fürsorge Anwendung finden.

Darin aber liegt der Sinn des Gemeindebestimmungsrechts. Der Gemeinde soll auf Grund einer Abstimmung ihrer stimmberechtigten Einwohner das Recht gegeben werden zu bestimmen, ob Konzessionen für Schankbetriebe überhaupt noch erteilt werden sollen und ob ein Verbot für die Herstellung und den Verkauf von Alkohol erlassen werden soll. Es ergeben sich daraus breitläufige Möglichkeiten der Abstimmung: 1. für das Wetterbedenken der vorhandenen, für die Errichtung neuer Konzessionen; 2. für die Beschränkung ihrer Zahl; 3. für die Einschränkung von Konzessionen.

Die Gegner des Gemeindebestimmungsrechts, die sonst vielleicht von Demokratie nichts wissen wollen, behaupten, daß sie wohlerworbene demokratische Rechte schützen müßten. Sie sagen, daß weder der Staat noch die Gemeinde in die Gewerbebefreiheit und in die Selbstbestimmung des einzelnen über seinen Körper eingreifen dürfe. Dieser Eingriff geschieht aber heute schon in einer ganzen Reihe von Fällen. Wir haben den Zwangsang, wir wissen, daß Gäste nicht frei verlaufen werden dürfen, wir haben das Verbot der Anwendung von Bleiweiß, wir unterliegen den Gewerbebetrieb an Sonnagen und zur Nachtzeit, wir wollen die Aufrechterhaltung des Nachtbadverbots. Das Recht des einzelnen auf seinen Körper, die Freiheit des Gewerbebetriebes, die Erhaltung einer Gewohnheit enden, eben dort, wo das höhere Recht, das lokale Recht der Gemeinschaft in Frage kommt. Sind wir aber davon überzeugt, daß der Alkohol schließlich auch nur auf einen Teil der Bevölkerung wirkt, so erwähnt uns die Pflicht, für eine Einschränkung der Erzeugung und des Verkaufs zu sorgen, selbst wenn die „Mäßigen“ und die Alkoholintoleranten sich davon benachteiligt fühlen sollten.

Auch gegen die technische Durchführung des Gemeindebestimmungsrechts werden manche Bedenken geäußert. So glaubt man, daß zwar in kleinen Gemeinden, wo der Kreis der Abstimmungsberechtigten leicht zu übersehen ist, die Abstimmung keine Schwierigkeiten verursacht. In großen Städten dagegen würde die Abstimmung nicht nur einen unverhältnismäßig großen bürokratischen Apparat erfordern, es wäre hier auch gar nicht möglich, wegen jeder einzelnen Schankstätte eine Abstimmung herbeizuführen. Selbstverständlich werden die größeren Orte in Abstimmungsbereiche zerlegt werden, die sich nach den Stadtbezirken gliedern würden, die dann weiter in Häuserviertel zerlegt werden können. Es ist auch natürlich nicht daran gedacht, das Gemeindebestimmungsrecht in Kleinheiten auszulinden zu lassen.

Was aber auch im einzelnen gegen das Gemeindebestimmungsrecht gelagert werden kann, so wissen wir aus anderen Ländern, daß erstens die Schwierigkeiten überwunden werden können und daß zweitens die Vorteile weit, weit größer sind als die Nachteile. Das Gemeindebestimmungsrecht ist bereits durchgeführt in den Vereinigten Staaten von Nordamerika, in Australien, Neuseeland, innerhalb Europas in Norwegen, Schweden, Finnland, Dänemark, Schottland, nur für Brannwesen auch in der Schweiz. In einigen Orten in Deutschland ist bereits der Versuch mit einer Art freimaurigem Gemeindebestimmungsrecht gemacht worden. Wenn auch diese Probebestimmungen keine allgemeine Bedeutung haben, so hat es sich bei ihnen doch gezeigt, daß die Bevölkerung eine ganz andere Meinung in der Frage der Konzessionserteilung hatte, als die in der Regel bürgerliche Behörde.

Die Befürworter des Gemeindebestimmungsrechts haben nicht die Absicht, wie es von den Verteidigern des bisherigen Systems vielleicht behauptet wird, unnötige wirtschaftliche Härten zu verursachen. In den bisherigen Entwürfen ist übereinstimmend vorgesehen, daß für die Schließung bestehender Schank- und Verkaufsstellen bestimmte Fristen innezuhalten werden müssen. Es sollen auch nicht alle Gasthäuser gekipt werden, es sollen auch fünfundvierzig Speisen, Kaffee, alkoholfreie Getränke verabreicht werden; nur Alkohol soll nicht mehr abgegeben werden. „Niemand soll unvorbereitet“, so sagt der tschechoslowakische Abgeordnete Genosse Dr. Holzischer, „um seine Lebensmöglichkeit gebracht werden, obwohl der Kapitalismus selbst keineswegs so gemüths- und nächstliebend ist, wie er doch Tag für Tag Tausende aufs Pfaster, mache ganze Heere arbeitslos, gibt ihre Familien dem Hunger preis. Es wird gewiß keine wirtschaftliche Katastrophe sein, wenn in einer Gemeinde ein paar Dutzend Wirtshäuser vor die Zwangslage gestellt werden, sich um einen anderen Gewerbe umzuschauen oder ein alkoholfreies Geschäft weiterzuführen, um so mehr, als fast überall sehr viele daneben noch ein anderes Gewerbe betreiben.“ Trotzdem soll niemand plötzlich und unvorbereitet vor einer vollendete Tatstache gestellt werden.

Selbst wenn wir auch in Deutschland ein Gemeindebestimmungsrecht bekommen, so bedeutet das noch nicht die Trockenlegung des Landes. Gewiß wird dadurch eine Einschränkung des Alkoholgenusses erzielt werden, denn sonst wäre die ganze Reform zwecklos. Um nun dem Einmandat der in der Alkoholindustrie beschäftigten Arbeiter und Angestellten zu begegnen, daß sie durch eine derartige Maßnahme in ihrer Existenz bedroht seien, so muß doch in diesem Zusammenhang die Tatstache erwähnt werden, daß die Alkoholgesetzgebung in Amerika eine gerade entgegengesetzte Wirkung erzielt hat. So oft Brauereien oder Brennereien in anderen Industrieunternehmungen, zunächst zur Erzeugung von Nahrungsmitteln, umgewandelt wurden, konnte die Zahl der Beschäftigten wesentlich vermehrt werden. Gerade die Alkoholindustrie mit ihren vollendeten technischen Errichtungen gibt nur einer verhältnismäßig geringen Zahl von Personen Beschäftigung. Die Einschränkung der Erzeugung von Alkohol würde auch in Deutschland ohne Zweifel eine Vermehrung der Arbeitsgelegenheiten schaffen.

Es sprechen alle Gründe wirtschaftlicher, sozialer und gesundheitlicher Natur dafür, daß in der Alkoholfrage auch in Deutschland mehr als bisher gesehen muß. Der erste Schritt hierzu wäre die Schaffung des Gemeindebestimmungsrechts. An ihm sollten alle Mitarbeiter die über das eigennützige Interesse kleiner kapitalistischer Kreise und die übrigen Gewohnheiten aus vergangenen Zeiten das Wohl der Gemeinschaft, die Fürsorge für die heranwachsenden Generationen sehen.

### Sozialdemokratische Anträge für die Erwerbslosen.

Ablehnung durch die Bürgerlichen.

SPD. Im Sozialen Ausschuß des Reichstages wurde am Freitag zunächst ein Antrag der Kommunisten beraten, der die Aufrechterhaltung der Karentzeit in der Erwerbslosenfürsorge verlangt. Die Antragsteller äußerten sich anfänglich nicht, dagegen wies Genosse Dikan an, an der Hand umfangreichen Materials darauf hin, daß die in der Verwaltungspraxis geübte Verkürzung der Wartezeit von einer Woche auf drei Tage nicht genügt. Er begründete einen Antrag des Sozialdemokratischen Fraktion, nach dem bei Unterstützungsempfängern, die seit mindestens einer Woche erwerbslos sind, jede Karentzeit in Wechselsommer kommen soll. Die bürgerlichen Parteien zeigten wieder eine völlige Teilnahmefreiheit. Lediglich Frau Leusch (B.Z.) erklärte, daß es zweitmäßig sei, die Fristenregelung für die Kurarbeiterunterstützung, für die Unterstützung bei Werksbeurlaubungen und für die Unterstützung der Volksarbeitslosen einheitlich zu regeln. Sie beantragte deshalb Zustimmung der Abstimmung über den sozialdemokratischen Antrag. Dem stimmten die bürgerlichen Parteien zu. Genosse Wöhrlauer begründete ebenfalls den sozialdemokratischen Antrag, wonach den Erwerbslosen die Unterstützung für die ganze Dauer der Arbeitslosigkeit gewährt werden soll. Es läuft darauf an, in der jetzigen Krise alle Erwerbslosen zu erfassen, während zur Zeit etwa 500 000 Ausgewanderte auf die Heimatforscher angewiesen sind. Der Antrag wurde gegen die Stimmen der Sozialdemokraten und Kommunisten abgelehnt. Angenommen wurde eine Entschließung des Zentrums, in der die Regierung erachtet wird, die Arbeitsämter anzuweisen, von der Möglichkeit einer Verlängerung der Unterstützungsduer auf 30 bzw. 52 Wochen so weit wie möglich Gebrauch zu machen.

### Mittelparteien und Fürstenabfindung.

SPD. Berlin, 16. Januar. (Radio)

Zwischen den Mittelparteien des Reichstags sind am Freitag Vereinbarungen über Grundzüge zustandegekommen, nach denen bei der Regelung der Fürstenabfindung fünfjähriges Verfahren werden soll. Diese Vereinbarungen sollen in einem Gesetzentwurf zusammengefaßt werden, der schon demnächst dem Reichstag zugehen wird. Dieser Gesetzentwurf soll die Entziehung eines besonderen Schiedsgerichts beim Reichsgericht in Leipzig vornehmen. Es wird nicht nur über alle Abfindungen, sondern auch Abfindungsansprüche der ehemaligen Fürsten zu entscheiden haben. Dieses Schiedsgericht wird aus Verwaltungs- und hohen Verwaltungsbeamten zusammengefaßt sein. Die Entscheidungen, die es fällt, sollen sich auf die im Gesetz aufgestellten Grundsätze stützen, an die das Schiedsgericht gebunden ist. Die Entscheidung dieses Schiedsgerichts soll dann endgültig sein. Angenommen sind Abfindungsansprüche, die durch Verträge oder durch gerichtliches Urteil bereits erledigt sind. Eine Wiederaufnahme des Verfahrens oder eine Überprüfung kann nicht erfolgen.

Wie verlautet, wollen die Mittelparteien sich jetzt bemühen, auch die Zustimmung der anderen Parteien zu dieser Vereinbarung zu erhalten. Für die Sozialdemokratie muß eine Regelung auf dieser Grundlage ausgeschlossen sein. Man darf die Regelung dieser hochpolitischen Angelegenheit der Fürstenabfindung besonders den bisher befähigten Gewerkschaften nicht den Kuristen und hohen Verwaltungsbeamten überlassen, die fast ausschließlich im monarchistischen Lager stehen, und die wie bisher, so auch in Zukunft den davongesetzten oder davongelaufenen Fürsten auf Kosten des verarmten Volkes Millionen über Millionen abzuzahlen.

Der Auswärtige Ausschuß des Reichstages beschäftigte sich auch gestern mit den sogenannten Rückwendungen der Locarnoverträge. Der Ausschuß nahm nach längerer Debatte mit allen gegen die Stimme des völkischen Vertreters, Graf Reventlow, und bei Stimmenthaltung der Kommunisten folgende Resolution an:

Der Ausschuß nimmt in einer Debatte über die Auswirkungen des Vertragswerkes von Locarno von den Pressemitteilungen Kenntnis, wonach der Unterausschuß der Botschafterkonferenz bekllossen haben soll, die Truppenzahl der Besatzungsmächte in der zweiten und dritten Rheinlandzone auf circa 75 000 Mann festzulegen. Eine Verwirklichung dieses Schließes würde berechtigte deutsche Erwartungen auf das Stärke entläufen. Sie würde nicht nur die in früheren langwierigen Verhandlungen zwischen Deutschland und den Besatzungsmächten bereits erzielten Ergebnisse (Rote der Botschafterkonferenz vom 16. November 1925: erhebliche Herabsetzung der Besatzungskräfte auf annähernd normale Stärke) wieder umstoßen, sondern überhaupt im krassen Widerspruch zu der politischen Lage stehen, wie sie durch die Unterzeichnung der Verträge von Locarno geschaffen werden sollte. Der Auswärtige Ausschuß richtet auch im Hinblick auf weiter heranziehende außenpolitische Entscheidungen das nachdrückliche Schließen an die Reichsregierung, ihre augenblicklichen Bemühungen um Herabsetzung der militärischen Besetzungskräfte auf die Zahl der früheren deutschen Belegung (45 bis 50 000 Mann) und um eine dem Zweck des Vertragswerkes von Locarno entsprechende Regelung des Besatzungsregimes auf das energetische fortzusetzen und dem Auswärtigen Ausschuß baldmöglichst von dem Erfolg ihrer Schritte Mitteilung zu machen.

### Das neue österreichische Kabinett.

SPD. Wien, 16. Januar. Der Nationalrat wählte am Freitag vormittag in namentlicher Abstimmung die neue Regierung, die 80 Stimmen der Christlichsozialen und Großdeutschen auf sich vereinigte, während 53 sozialdemokratische Stimmen gegen die Regierung abgegeben wurden. Die Zusammensetzung der Regierung ist folgende: Bundeskanzler und Außenminister: Dr. Raabe, Botschafter und Justiz: Dr. Waber, Finanzen: Kollmann, Handel und Verkehr: Dr. Schärf, Kultus und Unterricht: Dr. Schneider, Landwirtschaft: Andreas Thaler, Sozialministerium: Dr. Reisch, Heereswesen: Baugoin. Unmittelbar nach der Wahl wurden die Mitglieder der neuen Regierung vom Bundespräsidenten vereidigt. Anschließend entwickelte der Bundeskanzler im Nationalrat das Programm der neuen Regierung. Zu der Aussprache berührte Genosse Dr. Ellbögen die Treibereien innerhalb der Christlichsozialen Partei und unterzog das Programm der Regierung einer scharfen Kritik. Er ließ keinen Zweifel darüber, daß die Sozialdemokratie sich auf dem Gebiete des Mieterschutzes zu kleinen Konzessionen bereit finden werden. Den ungarnischen Kriegsgehörn teilte er mit, daß die österreichische Sozialdemokratie ihr Land gegen Angriffe der ungarnischen Gegenervolution bis zum letzten verteidigen werde.